



## Heimatverein Klein Borstel e.V. Satzung

Vorlage für Jahreshauptversammlung am 14.10.2024

### § 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Klein Borstel e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist am 11. Februar 1950 in Hamburg – Klein Borstel gegründet worden. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR 7082 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des harmonischen Zusammenlebens der Bewohner des Hamburger Stadtteils Klein Borstel, der Alteingesessenen wie der neu Zugezogenen und aller Altersgruppen durch die Förderung geselliger Ereignisse, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die ehrenamtliche Organisation von kulturellen Ereignissen wie Straßenfesten, Laternenumzügen, Flohmärkten, Ausfahrten und sportlichen Aktivitäten.
  - *die Herausgabe eines zielgruppenrelevanten Stadteilmagazins zur Förderung der Kommunikation im Sinne des Vereinszweckes.*
  - die Förderung kultureller Aktivitäten und speziell der plattdeutschen Sprache wird durch die plattdeutsche Laienspielgruppe „De Speeldeel“ umgesetzt. Diese ist ein wichtiger Bestandteil des Vereins.
  - zur Erreichung des Vereinszwecks sucht der Verein auch die Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden, den örtlichen Gewerbetreibenden und anderen örtlichen Vereinen und Initiativen und fördert damit auch das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

3. Der Heimatverein Klein Borstel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter und wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EstG beschließen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes. Unterschieden wird die Einzelmitgliedschaft oder die Familienmitgliedschaft, diese schließt Kinder bis zum Ende der Erstausbildung ein.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
3. Personen, die sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl in Klein Borstel und/oder die Bestrebungen des Vereins erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Alle, auch vereinsrechtlich relevante Unterlagen bzw. Informationen (z.B. Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Protokolle o.ä.), können, wenn kein Widerspruch durch das Mitglied erfolgt, an die Mitglieder unter Beachtung der Vorschriften der DSGVO und der Datenschutzgesetzgebung in seinen jeweils gültigen Fassungen per Email übersandt werden. Ebenso können Mitglieder vereinsrechtlich relevante Anträge, z.B. zu Tagesordnungen oder Erklärungen, auch Austrittserklärungen, dem Verein per Email übersenden

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit Zweiwochenfrist zum Ende eines Geschäftsjahres.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Bei Verheirateten/Partnerschaften wird sie durch den überlebenden Ehepartner/Lebenspartner fortgesetzt.

## § 5 Ausschluss

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 6 Finanzierung, Rechnungsabschluss

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt wird.
2. Zum Ende eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Rechnungsabschluss aufzustellen, welcher von zweien von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen ist. Der Rechnungsabschluss ist der Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 20 Vereinsmitglieder unter Angabe der geforderten Tagesordnung und ggf. abzustimmender Anträge schriftlich verlangt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird spätestens 3 Wochen vor deren Termin den Mitgliedern mit der Tagesordnung und Anträgen des Vorstandes bekannt gemacht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied nach § 3 eine Stimme. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem

Termin der Versammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Vorstand eingereicht sein.

3. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung.
4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht bekannt gemacht wurde.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenberichtes,
  - Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes (§ 9),
  - Wahl des Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf (§ 4 Abs. 2),
  - Beschlüsse zur Beitragsordnung,
  - Beschlüsse zur Satzung
6. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen Abstimmungen und Wahlen geheim. Beschlüsse werden protokolliert.
7. Satzungsänderungen können in jeder zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern für die Ämter 1.Vorsitz, 2. Vorsitz, Schriftführung, Schatzmeister, Beisitz. Diese Ämter werden jeweils einzeln mit der Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen besetzt. Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei Wegfall eines gewählten Vorstandsmitglieds im Laufe einer Amtsperiode kann der Vorstand für diesen ein neues Vorstandsmitglied für die laufende Vorstandsperiode kooptieren. Diese Berufung in den Vorstand ist den Mitgliedern mitzuteilen und bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.
3. Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Satzung übertragen sind. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der

Vorstand berichtet vereinsintern über seine Arbeit. Er hat jährlich einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

5. Der Vorstand hält Vorstandssitzungen ab, die durch den 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2.Vorsitzenden oder durch mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig, unter denen mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 9 (3) ist. Beschlussfassungen des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im elektronischen Umlaufverfahren fassen. In diesem Fall wird zuerst die Bereitschaft zum Beschluss im Umlaufverfahren abgefragt, wenn es hierzu keinen Widerspruch gibt, werden die Stimmen in der Sache ausgezählt und ein Beschluss gilt als gefasst analog zu § 9 (5).
7. Vorstandssitzungen oder Umlaufbeschlüsse werden protokolliert.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder geschieht ehrenamtlich. Erstattungen von Aufwendungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Bei dieser muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder gem. §7 (2) anwesend sein. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. In diesem Fall bedarf die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins lediglich der einfachen Mehrheit. Hierauf ist in der erneuten Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins sind Liquidatoren der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende 1.Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinschaftlich. Ist einer von ihnen nicht zur Übernahme dieses Amtes bereit, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Liquidators einzuberufen. Die Liquidatoren vertreten im Rahmen der Liquidation den Verein gem. §§ 26 ff BGB.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Einrichtung, die im Sinne des § 2 dieser Satzung arbeitet und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 52 AO zu verwenden hat. Die Auswahl trifft die Versammlung nach § 8 (2) oder ersatzweise die Liquidatoren.

## § 11 Beschluss zur Änderung der Satzung, Sprache

1. Die anwesenden Mitglieder des Vereins haben diese Satzung beschlossen und den Vorstand beauftragt und ermächtigt, diese Satzung bei der Finanzverwaltung und beim Amtsgerichtgericht einzureichen. Sie haben ihn ermächtigt, alle dafür notwendigen Erklärungen abzugeben und notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen, wenn diese von den zuständigen Verwaltungen zur Erreichung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.
2. In der Vereinssatzung werden männliche Formen generisch verwandt, diese schließen ausdrücklich die weibliche und andere Formen ein.

Hamburg, den

.....    .....    .....

1.Vorsitzender

2. Vorsitzende

Schatzmeister

Status: Reinh. Behrens, Stand 6.4.21/18.6.2021, ergänzt von KD 15.07.2024, überarbeitet von BP und KD am 17.07.2024, von KD am 25./26.07.2024 dokumentiert, KD ergänzt 01.08.2024, 8.8.24 auf Vorstandssitzung beschlossen. **Vorlage für die Jahreshauptversammlung am 14.10.2024**